
Altersvorsorge nach dem ordentlichen Rentenalter

Wer über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weiterarbeitet, kann den Bezug der APK-Altersleistungen aufschieben (vgl. Art. 25 des Vorsorgereglements). Der Aufschub der Altersvorsorge erfolgt bis zur Meldung des Austritts durch den Arbeitgebenden, resp. die Pensionierungsmeldung.

Was passiert mit dem Altersguthaben bei einem Aufschub?

Das Altersguthaben wird weiter verzinst. Sofern im Vorsorgeplan Sparbeiträge vorgesehen sind, dann wird das Altersguthaben auch weiter geüfnet. Des Weiteren steigt der Umwandlungssatz grundsätzlich mit steigendem Alter. Im Anhang B des Vorsorgeplans sind die Umwandlungssätze für verschiedene Alter aufgeführt. So ist der Umwandlungssatz im Alter 58 beispielsweise 4,2 Prozent und im Alter 70 beträgt er 5,85 Prozent. Der Umwandlungssatz steigt mit zunehmendem Alter, da weniger lange eine Rentenleistung ausgerichtet werden muss.

Aufgrund von diesen drei Effekten – Verzinsung, steigender Umwandlungssatz mit zunehmendem Alter sowie Sparbeiträgen gemäss Vorsorgeplan – steigt die Rente je länger man versichert ist. Unabhängig von der Vorsorge bedeutet eine Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter auch, dass man auch noch weiter Lohn erhält.

Beispiel eines Vorsorgeplans mit Sparbeiträgen im Alter 66–70

Art. 4 Altersleistungen (Art. 23 ff. VR)

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt 65 Jahre.
- 2 Die jährlichen Spargutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet. Das für die Berechnung der Spargutschriften massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es gelten folgende Ansätze:

Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns
66 – 70	18.5

Im Vorsorgeplan des Arbeitgebers ist festgehalten, ob die Bezahlung von Sparbeiträgen über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus zulässig ist. Sparbeiträge unterliegen nicht den steuerlichen Restriktionen beim Kapitalbezug, d.h. es ist keine Sperrfrist von 3 Jahren zu beachten.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. Bitte wenden Sie sich an Ihre direkte Ansprechperson.

Welche Möglichkeiten gibt es, um bei reduziertem Pensum die Vorsorge freiwillig zu verbessern?

Die Risikoversicherung kann mit oder ohne Vorsorgeversicherung nach einer Lohnreduktion von maximal 50 Prozent auf Basis des bisherigen Lohns weitergeführt werden. Mehr Informationen darüber finden Sie im entsprechenden Merkblatt zur freiwilligen Weiterversicherung.

Melden Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten von ihm das Formular "Freiwillige Weiterversicherung (VR Art. 11a und Art. 11b)" zur Ergänzung und Unterzeichnung zugestellt. Ihr Arbeitgeber leitet das vollständig ausgefüllte Formular direkt an die APK weiter.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit von freiwilligen Einkäufen. Klären Sie diesbezüglichen Steuerfolgen im Zusammenhang mit einem geplanten Kapitalbezug mit Ihrer zuständigen Steuerbehörde ab und beachten sie das entsprechende Merkblatt zum freiwilligen Einkauf.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Sie können die Pensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter bis spätestens zum 70. Altersjahr aufschieben. Dies hat neben dem Erwerbseinkommen folgende Vorteile:
- Das Altersguthaben wird weiter verzinst.
- Der Umwandlungssatz steigt mit zunehmendem Alter.
- Sofern der Vorsorgeplan Sparbeiträge vorsieht, wird das Altersguthaben weiter mit Beiträgen geäufnet.
- Die Rente steigt grundsätzlich mit längerer Erwerbstätigkeit.